

Entschließungsantrag

der Bundesräte Herbert, Krusche
und Kollegen

eingebracht im Zuge der Debatte über TOP 15 (**Strafrechtsänderungsgesetz** 2015)
(689 d.B., 1110/A, 969/A(E) und 728 d.B.)

betreffend lebenslängliches Tätigkeitsverbot von Sexualstraftätern im Bereich der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung von minderjährigen, wehrlosen sowie psychisch beeinträchtigten Personen in privaten und öffentlichen Betreuungseinrichtungen und -organisationen

Insbesondere, wenn es um einschlägig vorbestrafte Täter geht, haben Minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen ein Recht darauf, durch den Staat vor sexuellen Übergriffen geschützt zu werden. Dieses Grund- und Menschenrecht spiegelt sich im Artikel 1 CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION wider:

„Artikel 1

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

2011 verabschiedeten der Nationalrat und der Bundesrat das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Vier Fraktionen, also eine Mehrheit, hatten diesem Verfassungsgesetz im Nationalrat zugestimmt, also auch die SPÖ- und die ÖVP-Mandatare.

Dieses Bundesverfassungsgesetz normiert auch das Recht auf Schutz und Fürsorge. Diesen Schutz und diese Fürsorge haben alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, wenn diese die Verantwortung übernehmen, zu gewährleisten.

Dieses Bundesverfassungsgesetz gibt dem einfachen Gesetzgeber den Auftrag alles Möglichen zu unternehmen, dass Kinder keiner körperlichen Misshandlung ausgesetzt werden und dass die körperliche Integrität, insbesondere die sexuelle Integrität, unserer Kinder geschützt wird.

Der Artikel 1 i.V.m. Artikel 5 Abs. 1 sollten sich daher auch im Strafrecht widerspiegeln:

„Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“

Die Regierungsfraktionen verweigern jedoch, diesen verfassungsrechtlichen Auftrag, den sie sich selbst gegeben haben, umzusetzen.

Nach einer Studie der Berliner Charité, über die in der Süddeutschen Zeitung am 17. Mai. 2010 berichtet wurde, werden 80% der pädophilen Männer rückfällig. (online <http://www.sueddeutsche.de/politik/neue-studie-rueckfallrisiko-fuer-sexualtaeter-extrem-hoch-1.777837>).

In Österreich gibt es dahingehend keine Studien. Es wird auch nicht für nötig erachtet, eine solche Studie zu erarbeiten, da bis dato die Regierungsparteien und die Minister, insbesondere der zuständige Justizmister, der Ansicht sind, dass die derzeitigen Regelungen vollkommen ausreichen, um Kinder sowie minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen vor Rückfalltätern zu schützen.

Die bestehende Regelung im Strafrecht ermöglicht es einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern, erneut ihren zum Tatzeitpunkt ausgeübten Tätigkeiten der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung Minderjähriger nachzugehen. Ein absolutes Tätigkeitsverbot im Bereich der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung wehrloser beziehungsweisen psychisch beeinträchtigter Personen ist im derzeit geltenden §220b StGB nicht vorgesehen.

Das Tätigkeitsverbot aufgrund strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen oder wehrlosen beziehungsweisen psychisch beeinträchtigten Person muss absolut sein.

Die Anmaßung des Gesetzgebers, bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von minderjährigen Personen, zwischen "bloß leichten Folgen" und "schweren Folgen" derartiger strafbarer Handlungen unter Ausnützung des bestehenden Vertrauensverhältnisses insbesondere in Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger zu unterscheiden, hat bereits aus Respekt vor den Opfern und nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Prävention durch Abschreckung einer klaren, unmissverständlichen gesetzlichen Normierung zu weichen.

In dieser Norm muss im Sinne der Ausweitung des Schutzbereiches eine Berücksichtigung wehrloser beziehungsweise psychisch beeinträchtigter Personen Platz greifen.

Eltern, Großeltern und sonstige Obsorgeberechtigte müssen darauf vertrauen können, dass ihre Schutzbefohlenen bei der Erziehung, der Ausbildung und der Beaufsichtigung in öffentlichen sowie auch in privaten Betreuungseinrichtungen und -organisationen niemals sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind; erst recht nicht sexuellen Übergriffen durch Wiederholungstäter.

Um diese Gefahr, insbesondere in diesem Bereich die Wiederholungstäterschaft, hintanzuhalten, bedarf es eines lebenslangen Betätigungsverbotes für einschlägig vorbestrafte Sexualstraftäter.

Da es auch im Sinne der Betreuungseinrichtungen und -organisationen ist, die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen vor jedweder Gefahr eines sexuellen Missbrauchs, insbesondere durch Wiederholungstäter zu schützen, hat der Gesetzgeber ein Bewerbungsverfahren für die Bereiche der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung von minderjährigen oder wehrlosen beziehungsweise psychisch beeinträchtigten Personen vorzusehen.

Dazu ist es notwendig, dass die oben genannten Betreuungseinrichtung und -organisationen verpflichtet werden, im Zuge eines Bewerbungsverfahrens eine als solche deklarierte und gesondert von der zuständigen Behörde geführte Strafregisterbescheinigung „Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ vom jeweiligen Bewerber zu verlangen. Auch Leermeldungen sind vorzulegen, um eine Umgehung der Vorlagepflicht hintanzuhalten.

Um das Wohl, besonders das Kindeswohl, hervorzuheben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von Minderjährigen aber auch die Unversehrtheit von wehrlosen sowie psychisch beeinträchtigten Personen besser zu gewährleisten, ist es nicht nur notwendig sondern auch ein „Muss“ (verfassungsrechtlicher Auftrag), dass Verurteilungen wegen Sexualstraftaten, unabhängig von ihrer Strafhöhe, nicht getilgt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Justiz werden aufgefordert, im Sinne des Artikel 1 der CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION in Verbindung mit Artikel 1 und mit Artikel 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die Maßnahmen zur Vorbeugung von sexuellen Übergriffen auf minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen in privaten und öffentlichen Betreuungseinrichtungen vorsieht.“

Diese Maßnahmen richten sich gegen Personen, die in der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung sowie sonstigen intensiven Kontakten mit Minderjährigen oder wehrlosen beziehungsweise psychisch beeinträchtigten Personen zum Tatzeitpunkt tätig waren und einer Sexualstrafat gegen Schutzbefohlene überführt worden sind. Diese einschlägig verurteilten Sexualstraftäter sind auf Lebenszeit von der Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung Minderjähriger sowie wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen auszuschließen.

Hierzu sind in der Regierungsvorlage folgende Eckpunkte inhaltlich abzubilden:

1. Lebenslanges Tätigkeitsverbot für einschlägig verurteilte Sexualstraftäter in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung von Minderjährigen sowie wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen, um einen größtmöglichen Schutz der Schutzbefohlenen zu gewährleisten und das Risiko wiederholter sexueller Übergriffe zu minimieren.
2. Verurteilungen insbesondere nach den §§ 205, 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 213, 214 sowie 215a StGB sind im Strafregister lebenslang sowie gesondert in einer „Strafregisterbescheinigung Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ auszuweisen. Diese ist ausschließlich für Bewerbungen bei privaten und

öffentlichen Betreuungseinrichtungen und -organisationen, die in der Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung von minderjährigen, wehrlosen sowie psychisch beeinträchtigten Personen tätig sind, von der zuständigen Behörde auszugeben und als solche zu deklarieren.

3. Private und öffentliche Betreuungseinrichtungen und -organisationen werden verpflichtet, vor Einstellung einer Person für Tätigkeiten der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung minderjähriger, wehrloser sowie psychisch beeinträchtigter Personen, eine als solche durch die ausstellende Behörde deklarierte „Strafregisterbescheinigung Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ durch den Bewerber einzufordern. Leermeldungen sind ebenfalls vorzulegen.
4. Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden wäre, hat das Gericht das Tätigkeitsverbot aufzuheben.
5. Konsequenzen für öffentliche und private Betreuungseinrichtungen und -organisationen im Falle der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtung, eine Strafregisterbescheinigung „Sexualstraftaten gegen minderjährige, wehrlose sowie psychisch beeinträchtigte Personen“ zu verlangen, müssen sich im Dienst- und Disziplinarrecht und im Verwaltungsstrafrecht wiederfinden.“

Wien, den 23.7.2015

